

Neufassung der Satzung vom 30. November 2011

§ 1

Der Verein führt den Namen

**"Stuttgarter Alb-Skiläufer-Vereinigung e. V."
- SAV Stuttgart –**

und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Verbreitung des Skisports und der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, vor allem der Jugendlichen, auch bei der Ausübung von Leistungs- und Freizeitsportarten.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Schwäbischen Skiverbandes e. V. in Stuttgart. Er anerkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Außerdem hat der Verein Mitglieder unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt; sie zahlen einen geminderten Beitrag.
- (4) Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend; die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Arbeit der Vereinsjugend erfolgt gemäß der Jugendordnung der SAV.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

§ 4

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, welcher beim Vorstand einzureichen ist. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren erfolgt ebenfalls durch Ausschussbeschluss auf Grund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erst erworben durch Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Ein Rechtsmittel steht dem Antragsteller gegen den Bescheid nicht zu.
- (4) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod oder Todeserklärung,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung von Personen unter 18 Jahren ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - c) bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen a) und b) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (4) Der Ausschluss erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Ausschusses. Er wird dem Ausgeschlossenen unter kurzer Darlegung der Gründe mittels Einschreibebrief mitgeteilt. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht an solche Ausgeschlossene, deren Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen erfolgt.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

- (6) Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen den Ausschluss besteht jedoch kein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die einmalige Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Ausschuss kann für besondere Personengruppen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag festsetzen, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist am 1. Januar zur Zahlung fällig. Etwa erforderliche Einziehungs- und Beitreibungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 7

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand, § 8
2. Der Ausschuss, § 9
3. Der Ältestenrat, § 10
4. Die Mitgliederversammlung, § 11

Die Ämter sind Ehrenämter. Die Ausschussmitglieder (§9) erhalten eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe des nach § 3 Nr. 26 b EStG steuerfreien Betrages.

Vereinsmitglieder können auf Antrag und Nachweis einen Aufwandsersatz erhalten, sofern der Ausschuss diesen bewilligt. Voraussetzung ist, dass die Vereinsmitglieder im Auftrag des Ausschusses tätig waren.

§ 8

- (1) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese haben den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, den Ausschuss und die Mitgliederversammlung zu berufen und die Sitzungen und Versammlungen zu leiten.
- (2) Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Funktionen wahrzunehmen hat.

§ 9

(1) Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Lehrwart

- Hüttenwart

(2) Der Ausschuss wird - mit Ausnahme des Jugendwarts - von der ordentlichen Mitgliederversammlung unter sofortiger Bestimmung der Ämter auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass die einzelnen Funktionäre jeweils mit der Neuwahl in der übernächsten Mitgliederversammlung von ihren Ämtern entbunden sind. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in besonderem Wahlgang. Während der Wahlperiode ergänzt sich der Ausschuss nötigenfalls durch Zuwahl, die Wahl der Vorsitzenden kann jedoch nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Der Ausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden angeordnet werden. Ausschusssitzungen haben außerdem stattzufinden, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder hierauf anträgt. Die Einladungen haben mindestens 3 Tage vorher unter kurzer Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Die Form der Einladung steht im Belieben des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bzw. Sitzungsleitende eine weitere Stimme.

(4) In den Aufgabenbereich des Ausschusses gehören insbesondere:

- a) Die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- b) Die Feststellung einer Geschäftsordnung für die Versammlungen und die einzelnen Ämter sowie deren Änderung; für besondere Zwecke kann der Ausschuss Unterausschüsse bilden.
- c) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung mit vorbereitender Beratung der einzelnen Punkte.
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Die Anlage des Vereinsvermögens.
- f) Die Entscheidung über Erfüllung von Verbindlichkeiten und die Eingehung von Verpflichtungserklärungen für den Verein, sofern diese nicht wiederkehrende laufende Verbindlichkeiten sind oder dieselben den Betrag von 50% des Beitragsaufkommens des Vorjahres nicht übersteigen; andernfalls ist der Ausschuss dem Verein gegenüber

verpflichtet, einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
Der Inhalt von Ziffer f gilt vereinsintern.

- g) Die Bestätigung der von der Vereinsjugend verabschiedeten Jugendordnung bzw. von Änderungen der Jugendordnung.

(5) Vertretung in den Ausschusssitzungen ist nicht statthaft.

§ 10

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, und zwar im Abstand von 2 Jahren jeweils 1 Mitglied. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Bei Teilnahme an den Sitzungen sind sie stimmberechtigt.
- (3) Der Ältestenrat hat außerdem noch die besondere Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern zu schlichten und Anträge über Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern vor Beschlussfassung durch den Ausschuss zu begutachten.

§ 11

- (1) Jährlich findet im Monat April eine ordentliche Mitgliederversammlung - Hauptversammlung- statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen auf Anordnung des Ausschusses oder des Ältestenrates, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist auch zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung die Berufung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einladung zu einer Hauptversammlung muss durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen (von der Aufgabe des Briefes zur Post angerechnet) an die Mitglieder ergehen. Zum Nachweis der ordnungsmäßigen Einladung genügt die widerspruchsfreie Feststellung im Hauptversammlungsprotokoll.
- (4) Weitere Gegenstände können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Anträge spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sind. Über solche Gegenstände sowie Anträge der Mitglieder, die überhaupt nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) darf nur abgestimmt werden, wenn die Versammlung die Zulassung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut und erforderlichenfalls mit Begründung bekanntzugeben. Solche Anträge können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Soll vom Ausschuss eine Änderung der Mitgliedsbeiträge beantragt werden, so ist dies mit der schriftlichen Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung kann in jeder zulässigen Form erfolgen. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder hierauf drängt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Falls Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet bei Wahlen das Los, während in anderen Fällen der Antrag als abgelehnt gilt.

(6) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(7)

a) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten, die nach Gesetz und dieser Satzung ihrer Beschlussfassung unterworfen sind, soweit nicht der Ausschuss zuständig ist (§ 9 Abs. 4). Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen oder zum Teil sowie über Grundstücke ist in allen Fällen die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Die Mitgliederversammlung wählt aus den nicht dem Ausschuss oder dem Ältestenrat angehörenden Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer, Kasse und Jahresabrechnung obliegt. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, über Auflösung des Vereins einer solchen von 4/5 der in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein Schwäbischer Skiverband e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstehende Satzung wurde am heutigen Tage beschlossen unter Zugrundelegung der Satzung vom 13. November 1948, der Neufassung vom 11. Oktober 1974 und vom 21. November 1985 und vom 20. November 1992.

Stuttgart, den 30. November 2011

Jugendordnung der SAV vom 28. Oktober 1992

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen - die Festlegung dieses Personenkreises erfolgt durch den Ausschuss auf Vorschlag des Jugendwarts – bilden die Vereinsjugend der SAV.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der SAV. Die Jugendvollversammlung wählt einen Jugendwart/in und einen Jugendsprecher/in, der gleichzeitig Stellvertreter des Jugendwarts ist auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss. Der Jugendwart/in und Jugendsprecher/in sollen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 5

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der SAV entsprechend.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am heutigen Tage beschlossen und in der Sitzung des Ausschusses am 13. Januar 1993 bestätigt.